



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg hat eine abfallrechtliche Plangenehmigung für die Neugestaltung des Rekultivierungsbereiches Süd auf den Flurstücken 3830, 4113/2, 4035 und 5761, Gemarkung Ringsheim beantragt. Die Änderung betrifft eine Fläche von ca. 6,0 ha und sieht ein Ablagerungsvolumen von ca. 720.000 m³ Erdaushub vor.

Für das Vorhaben war nach den §§ 7 (1), 9 (3) UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu klären, ob eine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht. Nach § 5 UVPG i.V.m. § 9 (3) UVPG und § 7 (1) UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Planunterlagen fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien kann das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

Die Deponie dient der Ablagerung von unbelastetem Erdaushub. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes von natur- und fachgesetzlichen Schutzgebieten und -objekten ist mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere durch die CEF-Maßnahmen für Fitis, Zauneidechse, Mauereidechse und Schlingnatter nicht zu befürchten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden vermieden.

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der in den Antragsunterlagen genannten Maßnahmen ergibt sich aus fachgutachterlicher und behördlicher Sicht kein erheblicher Eingriff in das FFH-Gebiet 7413-341 ‚Schwarzwald-Westrand von Herbolzheim bis Hohberg‘.

Umweltrelevante Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind nicht zu erwarten. Das für das Vorhaben erstellte klimatologische Gutachten kommt zu dem Schluss, dass „durch die Renaturierung keine relevanten Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche, insbesondere Ringsheim, auftreten. Dies gilt für die Kaltluftabflusssituation ebenso wie für die thermischen und windklimatischen Verhältnisse“.

Eingriffe in das vorhandene Landschaftsbild werden überwiegend in unmittelbarer Nähe auf dem Deponiegelände sichtbar sein: Durch die Überplanung wird die strukturreiche Kesselfläche aufgeschüttet und als Mosaik aus Grünland mit Habitatstrukturen für den Artenschutz angelegt. Die (Nah-) Erholungsfunktion der Landschaft wird durch das Vorhaben nicht dauerhaft beeinträchtigt. Negative Wirkungen sind aufgrund der topografischen Situation mit eingeschränkten Sichtbeziehungen nicht zu erwarten.

Die Wirkungen des Vorhabens sind auf die Betriebszeit der Deponie begrenzt. Fertiggestellte Schüttbereiche werden sukzessive rekultiviert und höherwertige Biotoptypen hergestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung über den Entfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 09.07.2019

Regierungspräsidium Freiburg